



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Hamburger Institut für Berufliche Bildung, HI 43, Hamburger Straße 131, 22083 Hamburg

Hamburger Institut für Berufliche Bildung
HI 43 - Bildungsurlaub

Dr. Maren Franz Training - Coaching -
Beratung
Sandfoort 87
22415 Hamburg

Hamburger Straße 131
D - 22083 Hamburg
Telefon: +49 40 4279-69481
Telefax:

Ansprechpartner: Beate Müller
Zimmer: TH 622
E-Mail: Beate.Mueller@hibb.hamburg.de
Internet: www.bildungsurlaub-hamburg.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
03.04.2019, Frau Dr. Franz

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
HI 13-2/406-07.5, **41609**

Datum
16.04.2019

Bildungsurlaub

Anerkennung nach dem Hamburgischen Bildungsurlaubsgesetz (BiUrlG HA) vom 21.1.1974, letzte Änderung vom 15.12.2009 (Hmb. Gesetz- und Verordnungsblatt GVBl 1974 S. 6, 2009 S. 444, 448) und der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (BiVAnerkV HA) vom 09.4.1974, letzte Änderung vom 31.05.2016 (GVBl 1985 S. 68, 2016 S. 224)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 03.04.2019 wird die Veranstaltung

NLP in Beruf und Alltag (Eine Einführung in das NLP)

Veranstaltungsort: Hamburg

Termin/Zeitraum: 06.05.2019 bis 10.05.2019 (5 Tage)

gemäß § 15 BiUrlG HA als Veranstaltung der beruflichen Weiterbildung im Sinne des § 1 BiUrlG HA anerkannt.

Die Anerkennung ist auf drei Jahre befristet. Die Frist beginnt mit dem Datum dieses Bescheides.

Innerhalb dieser Frist kann die Veranstaltung beliebig oft ohne erneute Antragstellung wiederholt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 BiVAnerkV HA vorliegen. Sollen nach Ablauf der drei Jahre weitere Wiederholungsveranstaltungen durchgeführt werden, beantragen Sie diese bitte spätestens 10 Wochen vorher. Auf die Pflichten nach §§ 6 und 7 BiVAnerkV HA wird hingewiesen.

Die Anmeldung zu und die Teilnahme an den Bildungsveranstaltungen ist den Teilnehmenden nach § 9 (2) BiUrlG HA auf dem beiliegenden Vordruck der Behörde für Schule und Berufsbildung zu bescheinigen. Das Aktenzeichen dieses Bescheides sowie der vollständige und wie oben im Bescheid genannte Veranstaltungstitel sind in die Bescheinigung einzusetzen.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 81,50 EUR wurde entrichtet.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Bescheidzusatz

Die Anerkennung ergeht nur ausnahmsweise, da gem. § 4 BiVAnerkV HA die veranstaltende Stelle

Anträge auf Anerkennung spätestens 10 Wochen vor Beginn der Veranstaltung einzureichen hat.

Der Antrag für Veranstaltungsbeginn 06.05.2019 ging jedoch erst am 10.04.2019 hier ein.

Zukünftig können nur noch fristgerecht beantragte Veranstaltungstermine anerkannt werden.